

1. *Schuldnerin:* **VTX Fiduz AG**, Im Holzacker 5,
4566 **Kriegstetten**
2. *Bemerkungen:* Öffentliche Zustellung von Zahlungsbefehlen in der Betreibung auf Pfändung oder Konkurs
Zahlungsbefehl Nr. 34556 vom 05.10.2004
Gläubiger/-in: Einwohnergemeinde Kriegstetten, Haltenstrasse 8, 4566 Kriegstetten
Forderungssumme:
CHF 397.80 nebst Zins zu 5 % seit 01.03.2002
CHF 462.30 nebst Zins zu 5 % seit 01.02.2003
CHF 1'206.40 nebst Zins zu 5 % seit 01.12.2003
CHF 1'147.50 nebst Zins zu 5 % seit 01.06.2004
Forderungsurkunde/Grund der Forderung: Gemeindesteuern 2000, 2001, 2002, 2003
Zahlungsbefehl Nr. 34557 vom 05.10.2004
Gläubiger/-in: Einwohnergemeinde Kriegstetten, Haltenstrasse 8, 4566 Kriegstetten
Forderungssumme:
CHF 120.00 nebst Zins zu 5 % seit 01.03.2002
CHF 120.00 nebst Zins zu 5 % seit 01.02.2003
CHF 180.00 nebst Zins zu 5 % seit 01.02.2004
Forderungsurkunde/Grund der Forderung: Kehrrechtgebühren 2001, 2002, 2003
Die Schuldnerin wird aufgefordert, den Gläubigern für die angegebenen Forderungen plus Zinsen und Betreibungskosten zu befriedigen.
Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat sie dies innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung dem Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittenen Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Lebt ein Schuldner in Gütergemeinschaft (Art. 221 ff ZGB), so hat er dies dem Betreibungsamt mitzuteilen, damit auch seinem Ehegatten ein Zahlungsbefehl oder die übrigen Betreibungsurkunden zugestellt werden. Will die Schuldnerin bei der Betreibung für eine in einem Konkurs ganz oder teilweise zu Verlust gekommene oder nach Art. 267 SchKG denselben Beschränkungen unterliegende Forderung, das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, deshalb bestreiten, weil kein neues Vermögen vorhanden sei, so hat sie dies ausdrücklich zu erklären, ansonst diese Einrede verwirkt ist. Kommt die Schuldnerin diesem Zahlungsbefehl nicht nach, so kann der Gläubiger nach Ablauf von 20 Tagen seit dessen Publikation die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Bucheggberg-Wasseramt
4501 Solothurn

(02517498)